



Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Informationen für Hundehalter

Grundsätzlich gilt:

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Demzufolge dürfen Hunde nur solchen Personen überlassen werden, die den Hund in allen Situationen sicher führen können.

Leinenpflicht:

Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen.

Verkehrsflächen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Anlagen sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie Schulhöfe, Waldungen und Gärten.

Für **gefährliche Hunde** im Sinne der §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW gilt eine generelle Anlein- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit. Auf Antrag kann eine behördliche Ausnahme erteilt werden.

Beseitigung von Hundekot:

Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Das Ordnungsamt unterstützt Ihr Bemühen, die „Hinterlassenschaften“ Ihres Hundes aufzunehmen, durch die Aufstellung von Hundekotbeutel Spendern.

Diese finden Sie an folgenden Standorten:

- Westerfeld (Höhe Hausnummer 20)
- Postweg (Höhe Lördemannweg)
- Dudastraße (Höhe Hausnummer 10)
- Südhoffsweg
- Klosterstraße
- Im Fahlenland (Höhe Bleichstraße)
- Im Stroth (Verbindungsweg Pöppelmannsweg)
- Theodor-Körner-Straße
(Ecke Thomas-Mann-Straße)
- Weißes Venn (Ecke Mühlenweg)
- Möhlerstraße (Stichweg am Bolzplatz)
- Kapellenstraße
- Bischofskamp
- Schomäckerstraße (Höhe Kindergarten)
- Lindenstraße (Nähe Marktplatz)
- Fußweg Klausingstr./Clarh. Heide(Spielplatz)
- Greffener Straße (Höhe Backsgarten)
- Zum Trostholz (Höhe Spielplatz)

Zum richtigen Verhalten mit Hunden in der Landschaft hat die Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh ein Infoblatt erstellt, welches auf der Homepage des Kreises abrufbar ist.

Informationen für Hundehalter von großen Hunden nach § 11 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Grundsätzlich gilt:

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe = Schulterhöhe von mind. 40 cm bzw. ein Gewicht von mind. 20 Kg erreichen, dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter folgende Voraussetzungen erfüllt:

Anzeigepflicht:

Die Haltung eines großen Hundes ist bei der örtlichen **Ordnungsbehörde** unaufgefordert anzuzeigen. Ein Anzeigeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde oder im Bürgerbüro.

Mikrochip-Kennzeichnung:

Jeder große Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies ist auch dann erforderlich, wenn eine Tätowier-Nummer vorhanden ist.

Sachkunde:

Die Sachkunde ist durch Sachkundebescheinigung einer autorisierten Stelle (durch die Tierärztekammer benannte Tierärztinnen/Tierärzte, anerkannte sachverständige Stellen) nachzuweisen. Falls Ihnen Ihre Tierärztin/Ihr Tierarzt nicht weiterhelfen kann, können Sie eine aktuelle Liste dieser Stellen im Internet unter www.tieraerztekammer-wl.de oder unter www.lanuv.nrw.de einsehen.

Als sachkundig gelten Personen, die vor dem 01.01.2003 seit mehr als drei Jahren ununterbrochen große Hunde gehalten haben, ohne dass es dabei zu tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Außerdem gelten folgende Personen als sachkundig:

- Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung
- Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen

Zuverlässigkeit:

Der Hundehalter muss über eine persönliche Zuverlässigkeit verfügen. Sofern Strafverfahren vorliegen, sind diese der Ordnungsbehörde mitzuteilen. Die Ordnungsbehörde kann die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.

Haftpflichtversicherung:

Es ist eine Hunde-Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen betragen 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden. Als Nachweis legen Sie bitte den aktuellen Versicherungsnachweis oder eine aktuelle Bestätigung der Versicherung vor. Der Antrag alleine genügt nicht.

**Auskunft erteilt das Ordnungsamt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Frau Voges, Tel.: 05245 / 444-117, Email: s.voges@herzebrock-clarholz.de**